

Vorblatt

Problem:

Das Ökostromgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2008 sieht vor, dass Ökostrom aus gesetzlich definierten Kleinwasserkraftanlagen (Anlagen bis zu 10 MW Engpassleistung) und sonstigen Ökostromanlagen (Windkraft, Biomasse, Biogas, Photovoltaik uam) von der Ökostromabwicklungsstelle zu Preisen (Einspeisetarife) abzunehmen sind, die durch Verordnung festgelegt werden und den Ökostromanlagenbetreibern zu vergüten sind. Die Finanzierung dieser Aufwendungen erfolgt durch zwei Finanzierungs-komponenten: durch das Zählpunktpauschale und durch die Verrechnungspreise.

Die Höhe des Zählpunktpauschales wurde für die Kalenderjahre 2007 bis 2009 gesetzlich geregelt. Der Verrechnungspreis ist für die dem Kalenderjahr 2006 folgenden Jahre, gesondert für Kleinwasserkraft und für sonstige Ökoenergie im Vorhinein durch Verordnung festzulegen, wobei unterjährige Anpassungen möglich sind.

Ziel:

Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für das Kalenderjahr 2009 unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Zählpunktpauschale.

Inhalt:

Bestimmung des Verrechnungspreises für elektrische Energie aus Kleinwasserkraftanlagen und sonstigen Ökostromanlagen für das Kalenderjahr 2009.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Das von der Energie Control GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit prognostizierte Unterstützungsausmaß für sonstigen Ökostrom (Aufwendungen für Ökostrom minus Marktwert der abnahmepflichtigen Ökoenergie) beträgt für das Kalenderjahr 2009 233,88 Mio. Euro. Das Unterstützungsausmaß 2009 für Kleinwasserkraft beträgt 2,71 Mio. Euro. Diese Mehraufwendungen müssen von den Stromkonsumenten (Industrie, Gewerbe und Haushalte) aufgebracht werden.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Es ist mit keinen Auswirkungen auf Emissionen von Treibhausgasen oder auf die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel zu rechnen.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bezug auf die RL 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.